

Fußballverein Sportfreunde Forchheim 1911 e.V.

Beitragsordnung

Die Beitragsordnung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

Inhalt

§ 1	Grundlage	2
§ 2	Solidaritätsprinzip.....	2
§ 3	Beitragshöhe.....	2
§ 4	Beginn der Beitragspflicht (Eintritt).....	2
§ 5	Beitragseinzug.....	3
§ 6	Ende der Beitragspflicht (Kündigung – Ausschluss aus dem Verein)	3
§ 7	Beitragsarten / Mitgliedsarten / Beitragshöhe	4
§ 8	Gültigkeit dieser Beitragsordnung	5

§ 1 Grundlage

- 1.1 Grundlage für die Regelung in dieser Beitragsordnung sind die §§ 4 bis 8 der Satzung in der Fassung vom 15.11.2013.

§ 2 Solidaritätsprinzip

- 2.1 Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in Satzung grundsätzlich geregelt sind, im vollen Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3 Beitragshöhe

- 3.1 Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung (gem. § 7 der Satzung) beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.
- 3.2 Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um weitere 12 Monate.
- 3.3 Die detaillierten Beiträge sind in § 7 dieser Beitragsordnung festgelegt.

§ 4 Beginn der Beitragspflicht (Eintritt)

- 4.1 Mit der schriftlichen Bestätigung ist der Antragsteller Mitglied des Vereins (gem. § 4.4 der Satzung).

- 4.2 Die Beitragspflicht beginnt beim Vereinseintritt bis 30.06. eines Jahres rückwirkend zum 01.01. und beim Vereinseintritt zwischen dem 01.07. bis 31.12., rückwirkend zum 01.07.

§ 5 Beitragseinzug

- 5.1 Die Beiträge ziehen wir mit einer SEPA-Lastschrift zum Mandat zu der Gläubiger-Identifikationsnummer von Ihrem Konto zum jeweiligen 01.04. des Kalenderjahres, beginnend mit dem 01.04.2014 ein. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder Feiertag verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den ersten folgenden Werktag.
- 5.2 Die Vorabinformation für den Einzug erfolgt auf der Homepage des Vereins und/oder über das Mitteilungsblatt der Stadt Rheinstetten. Die Vorlaufzeit für die Vorabinformation über einen anstehenden Lastschrifteinzug wird auf 1 Tag verkürzt.
- 5.3 Mit der Vorabinformation (Pre-Notification) hat das Mitglied die Möglichkeit, für eine ausreichende Deckung auf seinem Konto zu sorgen.
- 5.4 Mitglieder, die ihre Zahlungsverpflichtungen nicht spätestens drei Wochen nach Erhalt eines Erinnerungsschreibens (Mahnung) erfüllen, können vereinsintern für den Spiel- und Trainingsbetrieb, bis zum Ausgleich des Beitragsrückstandes, ausgesperrt werden.
- 5.5 Mitglieder, die ihre Beitragsrückstände trotz Mahnung nicht ausgleichen, werden an den geschäftsführenden Vorstand gemeldet. Dieser kann ein Verfahren nach § 6.3 der Satzung einleiten.
- 5.6 Kann der Beitragseinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 5.7 Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß §288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 5.8 Ein rückständiger Vereinsbeitrag verjährt innerhalb von 3 Jahren (§195 BGB) beginnende mit Ende des Jahres, in der er erstmalig zu zahlen gewesen wäre (§199 Abs.1 BGB)

§ 6 Ende der Beitragspflicht (Kündigung – Ausschluss aus dem Verein)

- 6.1 Die Mitgliedschaft kann nur durch schriftliche Erklärung zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden (gem. § 6.2 Satzung).

Anschrift

FV Sportfreunde Forchheim 1911 e.V.

- Mitgliederservice –

Karlsruher Str. 76

76287 Rheinstetten

(gilt als Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand -
gem. § 6.2 der Satzung)

- 6.2 Wird die Kündigungsfrist (gem. § 6.2 der Satzung) nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um weitere 12 Monate.
- 6.3 Mit dem Ausschluss aus dem Verein (gem. § 6.3 der Satzung) endet die Beitragspflicht.

§ 7 Beitragsarten / Mitgliedsarten / Beitragshöhe

- 7.1 Die Arten der Mitgliedschaft sind in der Satzung geregelt (gem. § 5 der Satzung).
- 7.2 Ehrenmitglieder sind in der Satzung geregelt (gem. § 5.4 der Satzung).
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei (gem. § 7.4 der Satzung).
- 7.3 Passive Mitglieder sind in der Satzung geregelt (gem. § 5.3 der Satzung).
Der Jahresbeitrag für passive Mitglieder beträgt 65 €.
Der Halbjahresbeitrag für passive Mitglieder beträgt 32,50 € (nur bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte möglich).
- 7.4 Aktive Mitglieder sind in § 5.2 der Satzung geregelt.
Der Jahresbeitrag ist abhängig von der Zugehörigkeit zu den einzelnen Abteilungen.
- 7.4.1 Abteilung Gymnastik:
Alle aktiven Mitglieder die ausschließlich der Abteilung Gymnastik angehören.
Eine Nutzung anderer Abteilung ist auf Grund der Beitragshöhe nicht möglich.
Passive Mitglieder der Abteilung Gymnastik werden weiterhin als aktive Mitglieder geführt.
Der Jahresbeitrag für die Abteilung Gymnastik beträgt 45 €.
Der Halbjahresbeitrag für die Abteilung Gymnastik beträgt 22,50 € (nur bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte möglich).
- 7.4.2 Abteilung Fußball, Leichtathletik und Triathlon:
Alle Mitglieder, die aktiv am Sportbetrieb (Wettkampf oder Training) teilnehmen oder als Trainer diesen Anleiten.
Der Jahresbeitrag für aktive Mitglieder beträgt 85 €.
Der Halbjahresbeitrag für aktive Mitglieder beträgt 42,50 € (nur bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte möglich).
- 7.5 Folgende Mitgliedsbeiträge (Sonderbeiträge) sind unter den aufgeführten Rahmenbedingungen möglich.
- 7.5.1 Jugendbeitrag:
Alle Mitglieder, die aktiv am Jugendsport teilnehmen.
Im Übergangsjahr zwischen Jugend und Senioren wird der Jugendbeitrag fällig.
Der Jahresbeitrag für den Jugendbeitrag beträgt 70 €.
Der Halbjahresbeitrag für den Jugendbeitrag beträgt 30 € (nur bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte möglich).
- 7.5.2 Rentnerbeitrag:
Alle Mitglieder, die einen Rentenausweis haben und nicht aktiv am Sportbetrieb teilnehmen.
Der Jahresbeitrag für den Rentner beträgt 50 €.
Der Halbjahresbeitrag für den Rentnerbeitrag beträgt 25 € (nur bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte möglich).
- 7.5.3 Familienbeitrag:
Alle Mitglieder einer Familie (alle in einer häuslichen Gemeinschaft lebenden Personen).
Kinder und Jugendliche, so lange sie am Jugendsport (Jugendbeitrag) teilnehmen.
Der Jahresbeitrag für die Familien beträgt 155 €.
Der Halbjahresbeitrag für die Familien beträgt 77,50 € (nur bei Eintritt zweiten Jahreshälfte möglich).
- 7.5.4 Förderbeitrag:

Alle Mitglieder, die freiwillig einen Zusatzbeitrag entrichten.
Der Förderbeitrag/Zusatzbeitrag beträgt pro Jahr, je nach Vereinbarung, 50 € / 100 € / 150 €
/ 200 € / 250 € oder

§ 8 Gültigkeit dieser Beitragsordnung

- 8,1 Der Gesamtvorstand hat daher in seiner Sitzung am xx.xx.2013 die Beitragsordnung beschlossen, die ab 28.01.2014 in Kraft tritt.
- 8.2 Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung mit der schriftlichen Bestätigung (§ 4.4 der Satzung) ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

Rheinstetten, 28.04.2017

Michael Leimenstoll
(1. Vorsitzender)

Roland Ehrmann
(2. Vorsitzender)

Angelika Knaisch
(3. Vorsitzender)

Dokumentenhistorie			
Version	Datum	Autor	Kommentar
1.0	15.11.2013	Norbert Ruf	Neue Beitragsordnung in der Mitgliederversammlung 2013 genehmigt
2.0	28.04.2017	Norbert Ruf	Anpassung der Mitgliedsbeiträge an der Jahreshauptversammlung am 28.04.2017.